

2. Keine gesetzliche Regelung

Die Bestimmung von Art. 106 LVG gelangt dann zur Anwendung, wenn keine gesetzliche Regelung vorhanden ist.³⁰¹ Sie nennt als Voraussetzung für den Widerruf eine erhebliche Verletzung öffentlicher Interessen wegen Missachtung zwingender Gesetzesvorschriften. Dabei kommen in Lehre und Rechtsprechung im Grundsätzlichen Überlegungen zum Tragen, wie sie das schweizerische Bundesgericht in seiner ständigen Praxis zur Widerrufbarkeit von Verfügungen formuliert hat.³⁰²

Eine Verfügung oder Entscheidung darf nur dann zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn die Abwägung der Interessen an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts die Interessen an der Wahrung der Rechtssicherheit überwiegen. Ein Widerruf kommt grundsätzlich dann nicht in Frage, wenn die frühere Entscheidung ein subjektives Recht begründet oder wenn die Entscheidung in einem Verfahren ergangen ist, in welchem die sich gegenüberstehenden Interessen allseitig zu prüfen und gegeneinander abzuwägen waren, oder wenn der Private von einer ihm durch die fragliche Verfügung eingeräumten Befugnis bereits Gebrauch gemacht hat. Aber auch in diesen Fällen ist ein Widerruf möglich, und zwar dann, wenn er durch ein besonders gewichtiges öffentliches Interesse geboten ist.

Nach Art. 106 Abs. 1 Bst. a und c LVG führt die Verletzung erheblicher öffentlicher Interessen wegen Missachtung zwingender Gesetzesvorschriften (rechtliche Unmöglichkeit) zur Rücknahme (Widerruf), wenn es nachgerade unerträglich wäre, die Verfügung oder Entscheidung in Kraft zu lassen. Demnach genügt es nicht, wenn die Gesetzesauslegung, auf Grund derer die Verfügung oder Entscheidung erlassen wurde, fragwürdig oder unhaltbar ist. Vielmehr muss nebst der eigentlichen Rechtswidrigkeit ein qualifizierendes Element hinzukommen, wie dies im österreichischen Recht vorgesehen ist. Es verweist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Gefährdung des Lebens oder der

301 Siehe Art. 87 Abs. 4 und Art. 106 LVG und dazu Kley, Verwaltungsrecht, S. 128 f. unter Hinweis auf VBI 1994/40, Entscheidung vom 9. November 1994, LES 1/1995, S. 41 (42).

302 Kley, Verwaltungsrecht, S. 127 f. unter Bezugnahme auf BGE 119 Ia 310; vgl. auch VBI 2000/31, Entscheidung vom 6. September 2000, LES 4/2000, S. 180 (183 f.).